

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer: 1*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 ist im Amtsblatt Nr. 4. vom 11. Februar 2021 öffentlich bekannt gemacht worden und lag vom 12. Februar 2021 bis zum 8. März 2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Bekanntmachung enthält jedoch irrtümlich einen formalen Fehler (fehlerhafte Einwendungsfrist), sodass eine erneute Bekanntmachung über den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Amtsblatt Nr. 11 vom 31. März 2021 erfolgt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Alsdorf einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 1. April 2021 bis zum 15. April 2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom 1. April 2021 bis 14. April 2021 beim A 20 - Kämmereiamt des Rathauses erhoben werden.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Die Auslegung erfolgt im hiesigen Rathaus, Alsdorf, Hubertusstraße 17, in den Zimmern 301 bis 306,

montags bis freitags in der Zeit von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

mittwochs von

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Alsdorf, 31. März 2021

In Vertretung

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 26.03.2021
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Soller - Frangenheim
Az.: 33.43 -5 11 01-

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Soller-Frangenheim werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 4. Änderungsbeschlusses vom 07.01.2021 unterliegenden Flurstücke so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 11.03.2021 bis zum 25.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1, 50667 Köln ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Soller-Frangenheim mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 4. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung des Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-,
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-,

**Börsenplatz 1,
50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

Meul
Regierungsvermessungsdirektor

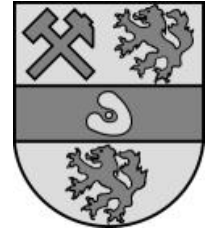
Hinweise:

Der vorstehende Text ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/soller_frankenheim/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.



Aufgrund der derzeitigen Situation wird mit Blick auf die aktuelle Coronaschutzverordnung darauf hingewiesen, dass im gesamten Gebäude jederzeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung besteht und auf die erforderlichen Mindestabstände zu achten ist.

Darüber hinaus behält sich die Stadtverwaltung vor, Besucher/innen der Sitzung im Rahmen der Kontaktnachverfolgung namentlich zu erfassen. Es wird darum gebeten, dass alle Ausschussmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, den Sitzungen fernbleiben.

Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Donnerstag, 22.04.2021, 18:00 Uhr, Stadthalle Alsdorf, Annastraße 2-6, 52477 Alsdorf

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen
4. Bebauungsplan Nr. 365 - Am alten SC Kellersberg Sportplatz -
 - a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen aus der informellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - b) Billigung des Bebauungsplanentwurfes
 - c) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 365 - Am alten SC Kellersberg Sportplatz -
5. Bebauungsplan Nr. 355 - Am alten Hertha Sportplatz -
 - a) Beschluss über die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
 - b) Billigung des überarbeiteten städtebaulichen Entwurfes
6. Abschluss eines Vertrages über die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen für den Bereich des B-Planes Nr. 371 "Saarstraße"
7. Stand der Baumaßnahmen
8. Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten des kommunalen Klimaschutzes durch einen Expertenvortrag
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 15.02.2021
9. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
2. Erneuerung der Brücke Kranentalsmühle;
hier: Vergabe der Ingenieurleistungen
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 29.03.2021

Gez. Plum
Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) findet im Gebiet der StädteRegion Aachen die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Schauplan statt:

Gewässer	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Roßbach und Zulauf	23.03.	9 Uhr	Simmerath – Edisonstr.
Bruchgraben	23.03.		
Fischbach Quellbereich	23.03.		
Laufenbach	24.03.	9 Uhr	Monschau – Auf Aderich
Eschbach	24.03.		
Gewässer Mützenich	24.03.		
Vorfluter Zum Backofen	25.03.	9 Uhr	Stolberg – Zum Backofen
Pützbach	25.03.		
Diepenlinchenbach	25.03.		
Omerbach (tlw.)	25.03.		
Amstelbach	13.04.	9 Uhr	Herzogenrath-Kohlscheid Mevenheide
Siefengraben	13.04.	11 Uhr	Alsdorf – Osterfeldstr. / Am Ginsterberg
Broicher Bach	13.04.	13 Uhr	Alsdorf – Alte KA Broich (Ende Broicher Str. Würselen)
Broicher Bach	13.04.	ca. 14 Uhr	Herzogenrath – Zopp, Römergasse
Weserbachstollen mit Grölisbach und Roetgenbach	14.04.	9 Uhr	Roetgen – Mühlenstraße, Beginn Wehebachstollen
Hasselbachhanggraben	14.04.		
Schleebach (tlw.)	14.04.		
Hastenrather Fließ	15.04.	9 Uhr	Eschweiler – Wendelinusstraße / Am Hastenrather Fließ
Riffersbach	15.04.		
Quellbach	15.04.		
Bergrather Fließ	15.04.		

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen (§ 95 Abs. 2 LWG NRW). Ihnen ist dabei Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Aachen, 08.03.2021

Dr. Tim Grüttemeier

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 318 – Am Rosenkränzchen Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 318 – Am Rosenkränzchen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Satzungsbeschluss des

Bebauungsplanes Nr. 318 – Am Rosenkränzchen

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 318 – Am Rosenkränzchen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 318 – Am Rosenkränzchen – befindet sich am nördlichen Rand des Stadtgebietes an der Linnicher Straße südlich der Kreuzung Bundesstraße 57, Landesstraße 240 und Kreisstraße 27. Es umfasst das Flurstück 401 der Flur 22, das Flurstück 8 der Flur 68 in der Gemarkung Alsdorf. Das Plangebiet wird

- im Norden durch das Flurstück 4, Gemarkung 68,
- im Osten durch Teile der Flurstücke 4 und 6, Gemarkung 68,
- im Süden durch die Straße Am Rosenkränzchen sowie
- im Westen durch die Linnicher Straße begrenzt.

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt etwa 3,6 ha.

Das Plangebiet liegt am Nordrand der Ortslage Neuweiler. Nördlich und östlich grenzen Ackerflächen an, im Süden sowohl Wohnbebauung entlang der Brahmsstraße als auch verschiedene gewerbliche Nutzungen entlang der Linnicher Straße (B 57). Westlich der Linnicher Straße liegen ein Autohaus und nördlich daran angrenzend weitere Ackerflächen. Das Plangebiet umfasst den bisherigen Einzelhandelsstandort mit einer Fläche von ca. 36.400 m². Der bisherige Einzelhandelsstandort wird derzeit durch einen großvolumigen, teilweise zweigeschossigen Einzelhandelskomplex geprägt. Daneben befinden sich weitere untergeordnete bauliche Anlagen, wie Lagerflächen und eine Waschstraße, auf dem Areal. Auf dem restlichen Areal erstrecken sich Parkplatzflächen, so dass sich der Standort heute weitgehend versiegelt darstellt. Darüber hinaus wird der nördliche Grundstücksteil durch eine Freileitung überspannt.

Die vorhandenen Nutzungen sind im Norden, Osten und Westen eingegrünt, z.T. auf Flächen innerhalb, z.T. auch außerhalb des Plangebiets. Im Rahmen ihrer Planungshoheit beabsichtigt die Stadt Alsdorf seit geraumer Zeit, die Umstrukturierung und Revitalisierung des Einzelhandelsstandortes (mit heute inzwischen leerstehenden Flächen infolge von Geschäftsschließung) im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung planungsrechtlich vorzubereiten. Grundlage hierfür ist u.a. das im Jahr 2008 von der BBE Unternehmensberatung GmbH erstellte und 2012/2013 fortgeschriebene Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept für das gesamte Stadtgebiet. Danach ist das Plangebiet im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept als Ergänzungsstandort für den großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel festgeschrieben. Es wird empfohlen, den Bestand festzusetzen und Weiterentwicklungen auf den nicht zentrenrelevanten Sortimentsbereich zu beschränken, woraufhin im Jahre 2009 erstmals ein Aufstellungsbeschluss zur Sicherung dieser Planungsziele gefasst wurde. Die aktuelle Planung zielt darauf ab, den Standort städtebaulich und architektonisch neu zu ordnen und hinsichtlich der Sortimente in Anlehnung an das städtische Einzelhandelskonzept umzustrukturieren. Dazu soll der heutige Gebäudekomplex abgerissen und ersetzt, sowie der derzeitige Branchenmix verändert werden. Vorgesehen sind ein Lebensmittelvollsortimenter (Großer Supermarkt) sowie ein Bau-, Heimwerker und Gartenmarkt (Fachmarkt). Für den Standort liegt zzt. kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umstrukturierung ist insofern die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf stellt bereits eine Sonderbaufläche für Einzelhandel dar, so dass der aufzustellende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet werden kann. Diese Empfehlung findet sich auch im Ziel 6.5-7 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW wieder, gemäß dem vorhandene Standorte von Vorhaben außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen in Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt werden dürfen. Dabei sind die Sortimente und Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baulichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht-zentrenrelevante Sortimente ist möglich. Planungsrechtlich zulässig ist derzeit eine Verkaufsfläche von insgesamt etwa 11.125 m², zusammengesetzt aus 7.148,45 m² für zentrenrelevante Sortimente sowie 3.976,93 m² für nicht-zentrenrelevante Sortimente. Vorgesehen ist zukünftig die Verkleinerung der Verkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters auf 2.950 m² nahversorgungsrelevante Kernsortimente inkl. 10 % zentrenrelevante Randsortimente sowie die Erhöhung der Verkaufsfläche auf 8.175 m² für den Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt (= nichtzentrenrelevante Kernsortimente inkl. 10 % zentrenrelevanter Randsortimente). Insofern entspricht die Planung sowohl den Vorgaben des LEP NRW als auch den Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts der Stadt Alsdorf. Gemäß dem Ziel 6.5-7 des LEP NRW gehen die Festsetzungen der Verkaufsflächen im Zusammenhang mit den Sortimenten dabei nicht über die bestehende Genehmigungssituation hinaus. Auch bei einer Berücksichtigung des maximal zulässigen 10%-Anteils zentrenrelevanter Randsortimente im Baumarkt (817,5 m²) ergibt sich in der Summe mit 3.767,5 m² im gesamten Plangebiet eine Verkaufsfläche nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente deutlich unterhalb der aktuell genehmigten Verkaufsfläche zentrenrelevanter Sortimente von 7.148,45 m². Die Erhöhung der Verkaufsfläche des Baumarktes von 3.976,93 m² auf künftig 8.175 m² entspricht der im Ziel 6.5-7 des LEP eingeräumten Möglichkeit des Ersatzes zentrenrelevanter durch nicht-zentrenrelevante Sortimente. Der Empfehlung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts der Stadt Alsdorf, den nicht-zentrenrelevanten Sortimentsbereich weiterzuentwickeln, wird damit gefolgt. Um die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung der o.g. großflächigen Einzelhandelsbetriebe als Verbrauchermarkt mit Verkaufsflächen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente sowie

Baumarkt mit zentrenrelevantem Randsortiment entsprechend der, mit Beschluss vom 07.02.2019 fortgeschriebenen Alsdorfer Sortimentsliste zu schaffen, werden die Sonstigen Sondergebiete SO1 und SO2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2f. BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung für nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Einzelhandel sowie für Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. Nr. 318 – Am Rosenkränzchen kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags (außer mittwochs)	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie montags, dienstags, und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
und mittwochs	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Aktuelle Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen:

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus für Besucherinnen und Besucher derzeit nur eingeschränkt bzw. nach Terminvereinbarung geöffnet ist. Termine können Sie während der üblichen Öffnungszeiten telefonisch unter 02404-50-236 (zentrale Terminvergabe des A 61 – Amt für Planung und Umwelt) bzw. per Mail bauleitplanung.de vereinbaren. Aus organisatorischen Gründen werden Sie gebeten, am Einlass Ihre schriftliche Terminbestätigung vorzulegen.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

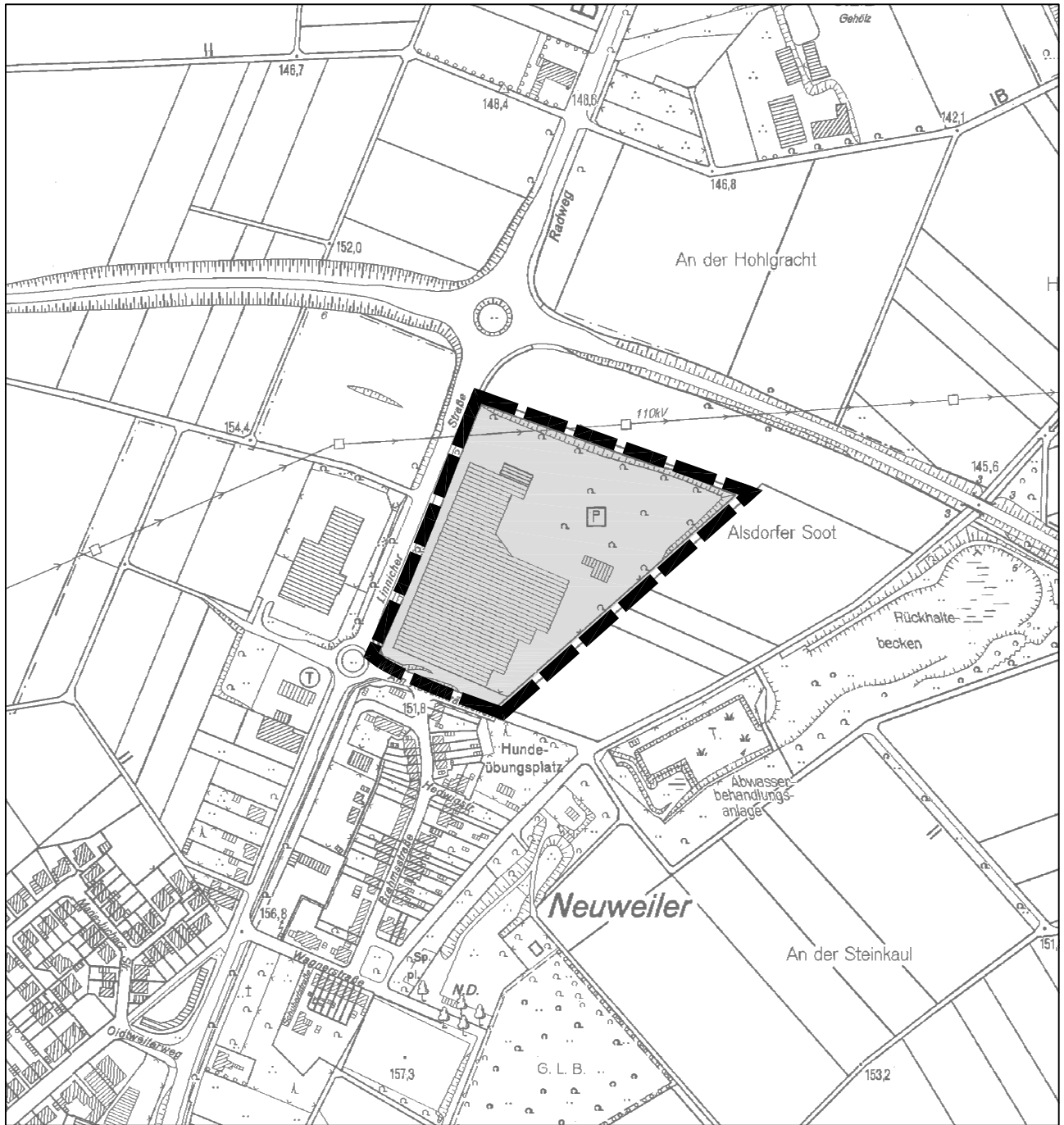
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 30.03.2021

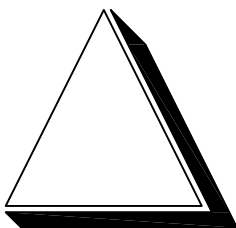
gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 318

AM ROSENKRÄNZCHEN

MASSTAB 1:5 000